

Landesmusikgymnasium Rheinland-Pfalz

Peter-Altmeier-Gymnasium Montabaur

Musikrichtlinien

1. Instrumentalunterricht

Der Instrumentalunterricht am Musikgymnasium ist kostenlos und verpflichtend. Jeder Schüler muss ein Instrument an der Schule erlernen. Der Unterricht wird von den Instrumentallehrern des Musikgymnasiums erteilt.

Ein zweites Instrument ist nicht Pflicht, kann aber auf Wunsch privat gegen Bezahlung von einem der Instrumentallehrer der Schule erteilt werden, sofern dieser freie Kapazitäten hat und sofern die Räumlichkeiten der Schule dies zulassen. Die Anfrage erfolgt über den Musikkoordinator.

Schüler, die nur das Musikgymnasium besuchen wollen ohne dort ein Instrument zu lernen, können nicht zugelassen werden. In Ausnahmefällen (z.B. Jungstudenten) können Schüler den Instrumentalunterricht außerhalb erhalten.

Es werden folgende Instrumente unterrichtet:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Harfe, Pauken/Schlagzeug;

Klavier, Gitarre, Gesang, Saxophon, Akkordeon.

Nach der Wahl ihres Instrumentes werden die Schüler der Klasse 5 von den Instrumentallehrern getestet, ob sie für ihr gewünschtes Instrument geeignet sind (z.B. bei Trompete: Kiefernstellung/ Zahnspange etc.)

Die Dauer des Unterrichts beträgt 45 Minuten (Einzel- oder Gruppenunterricht).

Die Verweildauer eines Schülers im Gruppenunterrichts soll maximal ein Halbjahr pro Schuljahr und insgesamt maximal drei Halbjahre für die gesamte Schulzeit nicht überschreiten.

2. Umwahl des Instrumentes

a) Meldeschluss zum Instrumentenwechsel

Bis spätestens in der letzten Woche vor den Osterferien sind die Wechselwünsche schriftlich beim Musikkoordinator anzumelden.

b) 5-6. Klasse

Die Umwahl eines Instrumentes ist in der 5. und 6. Klasse möglich, wenn der Schüler offensichtlich eine falsche Wahl getroffen hat. Die Umwahl erfolgt in Absprache mit dem Instrumentallehrer und dem Musikkoordinator.

c) Mittelstufe und MSS

Ein Instrumentenwechsel ist nur im Ausnahmefall und auf schriftlichen Antrag möglich.

Bedingung: Prognose des Instrumentallehrers, dass die instrumentalen Anforderungen des Abiturs erreicht werden können. Letzter Zeitpunkt zur Ummeldung ist der Beginn der Jahrgangsstufe 13 ("Abstufungstermin")

3. Lehrerwechsel

Ein Lehrerwechsel kann manchmal erforderlich sein

a) aus organisatorischen Gründen:

Die Entscheidung trifft der Musikkoordinator im Benehmen mit dem betroffenen Schüler und dem Instrumentallehrer. Kein Schüler hat Anspruch auf einen „bestimmten“ Lehrer.

b) aus persönlichen Gründen oder aus pädagogischen Gründen

Zwischen Instrumentalschüler und Instrumentallehrer herrscht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Ist dies, aus welchen Gründen auch immer, nachhaltig gestört, ist ein Lehrerwechsel angeraten. Auch wenn ein Schüler bei einem anderen Lehrer seine Kenntnisse erweitern möchte, kann ein Wechsel im Benehmen mit den betroffenen Instrumentallehrern durch den Musikkoordinator veranlasst werden.

4. Benotungen

4.1. Instrumentalunterricht

Jeder Schüler erhält in beiden Halbjahren je eine Mitarbeitsnote, die ihm rechtzeitig vor Notenschluss mitgeteilt werden muss. Hauptkriterium ist die Beherrschung der als Hausaufgabe gestellten Stücke. Die Note des technischen Vorspiels ist Teil der Mitarbeitsnote, die zu 25 % zur mündlichen Musiknote zählt.

4.2 Benotete Vorspiele und Prüfungen

Am Ende eines jeden Halbjahres findet ein benotetes Vorspiel statt.

Der Schwierigkeitsgrad der vorzuspielenden Stücke muss immer dem Stand der jeweiligen Klassenstufe entsprechen (Übergangsregelung bei Instrumentenwechslern). Für die einzelnen Instrumentalbereiche gibt es Repertoirelisten, die nach Schwierigkeitsgrad geordnet sind. Diese Repertoirelisten dienen den Instrumentallehrern als

- a) Auswahlliste der Pflichtstücke (ab Klasse 5)
- b) Beispielliste der Prima Vista Stücke (ab Klasse 7)
- c) Beispielliste der Anforderungen für die technische Prüfung (ab Klasse 6)

Die Instrumentallehrer legen unmittelbar nach dem 1. benoteten Vorspiel in gemeinsamer Absprache jedes Fachbereiches ein Pflichtstück pro Jahrgangsstufe für das 2. benotete Vorspiel fest und geben dies den Schülern bekannt.

Am Ende der Klasse 6, der Klasse 8 und der Klasse 10 werden Abschlussprüfungen durchgeführt, die aus einem Vorspiel und einer Theorieprüfung bestehen. Für die bestandene Prüfung wird eine Urkunde vergeben. Bei Nichtbestehen eines Teilbereiches muss dieser Teil der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

Wird die Prüfung bei der Wiederholung wieder nicht bestanden, ist zu überlegen, dem Schüler eine Empfehlung für ein anderes Gymnasium zu geben.

Alle benoteten Vorspiele bzw. Orientierungs- und Mittelstufenprüfung zählen als Klassenarbeiten.

Technische Prüfung

In jedem Schuljahr findet ab der Klasse 6 für alle Instrumente die „technische Prüfung“ statt. Tonleitern, Etüden oder andere geeignete Werke werden nach musikalisch-technischen Kriterien bewertet. Innerhalb einer Jahrgangsstufe eines Instrumentes müssen die gleichen Anforderungen gestellt werden. Die Note fließt zu 20 % in die Mitarbeitsnote des Instrumentalunterrichts des zweiten Halbjahres ein.

Hauptinstrument - Nebeninstrument

Schüler, die ihr Hauptinstrument außerhalb der Schule erlernen und an der Schule in ihrem Nebeninstrument (kostenlos) unterrichtet werden, können beim benoteten Vorspiel beide Instrumente vorspielen. Die im Hauptinstrument erreichte Note kann nur dann gewertet werden, wenn die Note im Nebenfach des an der Schule gelernten Instrumentes zumindest befriedigend ist. Die Leistungsanforderungen des Nebeninstruments am Landesmusikgymnasium werden im Vergleich zum Hauptfach angemessen modifiziert.

Benotete Vorspiele

Für alle benoteten Vorspiele gilt:

- a) Es werden mindestens zwei Stücke unterschiedlichen Charakters und verschiedener Epochen (darunter ein schnelles Stück/Satz) und ein Prima Vista Stück vorgespielt .
Ausnahmen: Streicher: + 1 Orchesterstelle (nicht in Jg. 13)
Gesang: + gesprochener Text
Harfe: kein Prima Vista
- b) Im 2.Halbjahr wird ein Pflichtstück gespielt.
- c) Die Klasse 5 hat nur ein benotetes Vorspiel am Ende des Schuljahres.
- d) In den Klassen 5 und 6 gibt es kein Prima Vista Spiel.
- e) Neben Solovorträgen kann auch ein kammermusikalisches Werk vorgetragen werden, dessen musikalische Anforderungen dem jeweiligen Jahrgangsniveau entsprechen.
- f) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 11 sind begleitete Solowerke im Vorspiel des 2. Halbjahres mit Begleitung (Instrument oder CD) vorzutragen. Die benoteten Vorspiele der Jahrgangsstufe 13 müssen mit Begleitung gespielt werden.
- g) Die ordnungsgemäße Auswahl der Vortragsstücke liegt in der Verantwortung der Instrumentallehrkräfte. Sollte ein Lehrer einem Schüler ein Prüfungsstück vorschlagen, das nicht dem Niveau der Jahrgangsstufe entspricht, muss er dies dem Schüler bei der Ausgabe des Stückes mitteilen.
- h) Ein Stück, das bereits in einem Vorspiel präsentiert wurde, darf im folgenden Vorspiel oder Jahr nicht noch einmal vorgetragen werden. (Ausnahme Abiturvorspiel)
- i) Das Halbjahresvorspiel der Klasse 13 erfolgt unter Abiturbedingungen. Kürstücke der Abiturprüfung bzw. Teile daraus dürfen bereits vorgespielt werden
- j) Im Abiturvorspiel dürfen Professoren beratend mitwirken.
- k) Das Notenmaterial der Vorspielstücke ist der Kommission vorzulegen.
- l) Erste Preisträger von „Jugend musiziert“ / „Jugend jazzt“ im Regional- und Landeswettbewerb, brauchen im entsprechenden Halbjahr nicht vorzuspielen und erhalten die Note „sehr gut / 15Pkt.“
Teilnehmer am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ und vergleichbarer Wettbewerbe brauchen auch am Herbstvorspiel nicht mitzuwirken und erhalten die Note „sehr gut / 15 Pkt.“

Spielzeiten der einstudierten Werke:

Klassen 5 - 6:	3 - 5 Minuten
Klassen 7 - 8:	6 - 8 Minuten + ca. 2 Minuten Prima Vista
Klassen 9 - 10:	8 - 10 Minuten + ca. 2 Minuten Prima Vista
Klassen 11 - 12:	10 - 12 Minuten + ca. 2 Minuten Prima Vista
Klasse 13:	12 - 15 Minuten + ca. 2 Minuten Prima Vista

5. Ensemblepflicht

Jeder Schüler des Musikgymnasiums hat die Pflicht, an einem der Ensembles teilzunehmen. In den Klassen 5 und 6 ist dies der Chor. Ab der Klasse 7 muss jeder Schüler ein Ensemble auswählen. Dabei gilt, dass alle Streicher in einem der Streichorchester mitwirken. Kann ein Schüler am Halbjahresende kein Ensemble nachweisen, so wird seine mündliche Musiknote um eine Note bzw. 3 Punkte abgestuft.

6. Wettbewerbe und Workshops

Jugendmusikwettbewerbe

Auf die Wettbewerbe wie „Jugend musiziert“, „Jugend komponiert“, „Jugend jazzt“ etc. werden Schüler des Musikgymnasiums von den Instrumentallehrern vorbereitet. Die Schüler erhalten die Möglichkeit, sich in mehreren Vorbereitungskonzerten an der Schule auf ihren Wettbewerb vorzubereiten. Sind die Schüler zum Wettbewerb angemeldet, ist die Teilnahme verpflichtend, auch an einem der Vorbereitungskonzerte .

Preisträger, vor allem von Landes- oder Bundeswettbewerb, werden durch Konzertauftritte in und außerhalb der Schule weiter gefördert.

Workshops

In den verschiedenen Instrumenten werden immer wieder Workshops und Meisterkurse angeboten, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern (z.B. der Landesmusikakademie und der Villa Musica), teilweise in eigenen Kursen des Musikgymnasiums.

Die Kurse verstehen sich als Angebot und müssen jeweils privat gezahlt werden.

„Jugend musiziert“- Preisträger können durch den Landesmusikrat auf Antrag eine Ermäßigung der Kursgebühren erhalten. Anträge können über den Musikkoordinator gestellt werden.

Ergänzung zu Musikrichtlinien

Ensemblepflicht

1. Jeder Schüler des Musikgymnasiums hat die Pflicht, an einem der Schulensembles teilzunehmen.
2. Alle Streicher ab Klasse 7 sind verpflichtet, in einem der Streichorchester mitzuwirken. (Streichervororchester, Sinfonieorchester, Kammerorchester).
3. Pianisten können bei überdurchschnittlichem Begleitereinsatz auf Antrag beim Schulleiter von der Ensemblepflicht befreit werden.
4. Ensembles proben regelmäßig einmal pro Woche unter Anleitung von Instrumentallehrern. Bei Nichtteilnahme oder nicht ausreichender Teilnahme (mehr als 3-maliges unentschuldigtes Fehlen) wird die mündliche Musiknote um eine Note herabgesetzt.
5. Ein Ensemblewechsel kann zum Halbjahr auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Musikkoordinator entscheidet darüber im Benehmen mit den betroffenen Instrumentallehrern.